

50. Wann, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit kann ein Urteil des Berufungsgerichts nach § 560 ZPO. vom Revisionsgericht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 11. November 1930 i. S. St. (Rf.)
w. Pommerische Feuerfazietät u. Gen. (Besl.). VII 393/30.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden

Gründen:

Durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 28. April 1930 sind die sieben verklagten Feuerversicherungsunternehmungen zur Zahlung bestimmter Beträge verurteilt, weitergehende Klagenansprüche sind abgewiesen worden. Wegen dieser Abweisung hat der Kläger Revision eingelegt. Die Beklagten haben keine Revision eingelegt, haben sich auch bisher der Revision des Klägers nicht angeschlossen. Mindestens gegenüber einigen von ihnen ist die Revisionsbegründungsfrist, innerhalb deren sie sich der Revision hätten anschließen können, schon abgelaufen. Andere Beklagte sind in Konkurs verfallen. Wann das geschehen ist, steht noch nicht fest.

Bei dieser Sachlage hat der Kläger unter Berufung auf § 560 ZPO. den Antrag gestellt, das Urteil des Oberlandesgerichts, soweit die Beklagten verurteilt sind, nunmehr unbedingt für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Diese Vorschrift trifft auf den vorliegenden Fall indessen nicht zu.

Wenn die Beklagten gegen ihre Verurteilung unbeschränkt Revision oder Anschlußrevision eingelegt hätten und wenn die von ihnen in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht gestellten Anträge nicht die ganze Verurteilung anfechten würden, dann wäre der Kläger nach § 560 a. a. O. in der Lage, in der mündlichen Verhandlung zu beantragen, daß das Urteil, soweit es die Beklagten nicht angefochten haben, unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärt werde. Der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist noch nicht herangekommen. Der Kläger meint, die Fassung des § 560 ZPO. sei veraltet; er findet den maßgebenden Zeitpunkt jetzt im Ablauf der Revisionsbegründungsfrist. Das ist nicht richtig. Nach § 554 Abs. 3 ZPO. muß die schriftliche Revisionsbegründung zwar die Revisionsanträge und die Revisionsgründe enthalten, aber nach Abs. 6 das ist nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nur die Geltendmachung neuer Revisionsgründe nicht mehr zulässig. Neue und erweiterte Revisionsanträge können also auch noch in der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Deshalb wird das Urteil des Oberlandesgerichts, soweit es bei unbeschränkter eingelegter Revision durch die Revisionsanträge zunächst nicht angefochten wird, auch nicht rechtskräftig, und aus demselben Grunde wird dem Revisionsbeklagten auch nur die Möglichkeit gegeben, in der mündlichen Verhandlung einen Antrag nach § 560 ZPO. zu stellen. Der Antrag des Klägers ist also mindestens verfrüht. Er ist aber auch sachlich unbegründet; denn die Beklagten, gegen welche das Verfahren noch läuft, haben ihre Verurteilung weder ganz noch teilweise angefochten. In einem solchen Fall wird das Urteil, soweit es eine Verurteilung ausspricht, mit dem Ablauf der Revisionsbegründungsfrist rechtskräftig. Ein rechtskräftiges Urteil kann aber nicht mehr für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Der Kläger hat denn auch durch seine Prozeßbevollmächtigten erster Instanz Anträge gestellt, die auf die Erlangung eines Rechtskraftzeugnisses abzielen.